

# Hausordnung

## VS-Steinbach/St., ab 2024/25

### Öffnungszeiten – Pausen:

Die Schule ist für Buskinder ab 6.45 Uhr geöffnet. Bis 7.15 werden die SchülerInnen von der Schulwartin und ab 7.00 von einer weiteren Aufsichtsperson in der Garderobe beaufsichtigt. Um 7.30 werden die Kinder von der Lehrerin abgeholt. Kinder, die zu Fuß gehen oder gebracht werden, dürfen das Schulgebäude erst ab 7.20 Uhr betreten. Falls diese Kinder eine begründete Frühaufsicht benötigen, müssen sie dazu angemeldet werden. Anwesenheitspflicht ist ab 7.30 Uhr. Ab 7.30 Uhr werden die Kinder von der jeweils unterrichtenden Lehrerin betreut. Unterrichtsbeginn ist um 7.45 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich schon vor dem Schulhaus von ihren Kindern zu verabschieden, bzw. zu Mittag nach Möglichkeit vor der Schule zu warten.

Zwischen 7.30 und 7.45 Uhr haben die SchülerInnen Zeit für: Abgabe der Hausübung; Vorbereitung auf den Unterricht; Gespräche mit der Lehrkraft; Spiele in der Klasse; WC etc.

Pausen: 9.25-9.40: Jause ; 9.40-9.55: Bewegung ; 11.35-11.40: Jause auf dem Platz essen, trinken, WC

Bewegungspausenbereiche: Vordach, Pausenplatz, Sportplatz, Turnsaal, Gang vor der Klasse

Die beiden ersten Einheiten werden geblockt, sowie die 3. und 4. Einheit. Trinken und aufs WC gehen ist natürlich während des Unterrichtes möglich.

Kurz vor Unterrichtsschluss gehen die Klassen gemeinsam mit der Lehrerin in die Garderobe. Die Kinder verlassen das Gebäude erst um 11.35 bzw. 12.30 Uhr. Buskinder warten in der Garderobe bis zur Abfahrt des Schulbusses. (Aufsicht durch unsere Schulwartin).

### Förderunterricht

Förderunterricht wird von der Lehrerin eingeteilt. Hier gilt ebenfalls die Unterrichtspflicht. Bei Fernbleiben muss eine Entschuldigung gebracht werden. Förderunterrichtstag ist ab 2024/25 immer der Mittwoch. Die Kinder müssen nach dem Förderunterricht abgeholt werden, es fährt kein Bus.

### Fernbleiben vom Unterricht:

Die Schüler\*innen haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet worden sind, haben sie regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen (z. B. Linzfahrt, Theaterfahrt, Eislaufen, ...) zu beteiligen.

Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung der Schülerin/ des Schülers zulässig. Bei Erkrankung der Kinder bitte ehest möglich am gleichen Tag die Lehrkraft bzw. die Direktion verständigen, vorzugsweise mit der Hallo!App.

Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere: - Erkrankung der Schülerin/ des Schülers, - Erkrankungen von Hausangehörigen, die mit der Gefahr der Übertragung verbunden sind, - Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe der Schülerin/ des Schülers bedürfen, - außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin/ des Schülers in der Familie oder im Hauswesen der Schülerin/ des Schülers, - Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit der Schülerin/ des Schülers dadurch gefährdet ist.

Nur in begründeten Ausnahmefällen können die Kinder vor Unterrichtsschluss aus der Klasse abgeholt werden oder erst später in die Klasse gebracht werden. Die Lehrkräfte werden nur in Notfällen aus den Klassen gerufen. Aussprachen bitte telefonisch oder mittels Mitteilungsheft, Mail oder Hallo!App vereinbaren.

Tageweises Fernbleiben vom Unterricht ist nur mit Ansuchen möglich. Im Übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass für einzelne Stunden bis zu einem Tag die Klassenlehrerin und für mehrere Tage bis zu einer Woche die Schulleiterin erteilen. Die Entscheidung der Klassenlehrerin bzw. der Schulleiterin ist durch den Widerspruch nicht anfechtbar. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die jeweilige Schulbehörde zuständig.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben die Klassenlehrerin oder die Schulleiterin von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen der Schulleiterin hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und über mehrere Tage dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

Unentschuldigtes und ungerechtfertigtes Fernbleiben von 3 Tagen (aufeinanderfolgend, aber auch an 3 einzelnen Tagen) muss bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zur Anzeige gebracht werden.

#### **GTS:**

Ab 2024/25 ist die VS-Steinbach/St. eine Ganztagesesschule mit getrennter Abfolge. Die angemeldeten SchülerInnen nehmen nach dem Vormittagsunterricht das Mittagessen ein und anschließend erfolgt die Tagesbetreuung. Von 13.15 bis 14.05 wird die gegenstandsbezogene Lernstunde von einer Lehrerin abgehalten, anschließend folgt grundsätzlich bis 16 Uhr der Freizeitteil. Sie können Ihr Kind für die gesamte Woche von Montag bis Freitag anmelden, es ist auch eine tageweise Anmeldung (zu Schulbeginn) möglich.

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig - bei gerechtfertigter Verhinderung (siehe oben) - bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen von der Schulleiterin zu erteilen ist und auf Verlangen von Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

#### **Klassenkassa:**

Ab dem Schuljahr 2024/25 wird es für jede Klasse ein Schulkonto geben. Die Klassenkasse wird über dieses Schulkonto bargeldlos abgewickelt werden. Bitte sorgen Sie für ehebaldigste Überweisung von eingeforderten Beträgen.

Bei Schulveranstaltungen, Lehrausfahrten etc. werden die Beträge vorab eingehoben. Bei Fehlen an einer Schulveranstaltung kann teilweise der Betrag nicht mehr rückerstattet werden (z. B. Linztag). Kann ein Betrag vorab nicht eingezahlt werden, ist mit der Schule Kontakt aufzunehmen um eine Lösung zu finden. Ansonsten hat das Kind am Veranstaltungstag Unterricht in einer anderen Klasse.

#### **Schulalltag:**

Private Handys, Tablets, Militärisches Spielzeug, Messer, politische Aufschriften und Kaugummis sind in der Schule verboten. Bei Verstoß werden sie abgenommen und müssen von den Eltern in der Kanzlei abgeholt werden.

Mehrmals täglich die Hände waschen. Nach der WC-Benützung Hände waschen! Papierhandtücher in die aufgehängten Körbe werfen! WC-Türe schließen!

Regelmäßiges Lüften! Die Fenster dürfen nur im Beisein einer Lehrerin geöffnet werden.

Bei mutwilligen Beschädigungen haften die Eltern. Alle Schüler haben sich an die Anordnungen der Lehrerinnen und Direktion zu halten.

In der Garderobe werden Kleidung und Schuhe ordentlich aufgehängt bzw. abgestellt. Geld und Wertgegenstände dürfen nicht in der Garderobe verbleiben.

Auf dem gesamten Schulgelände ist absolutes Rauchverbot!

Für Katastrophenfälle gibt es Alarmpläne. Die jeweilig geltenden Regelungen werden erfüllt.

In allen in dieser Hausordnung nicht erwähnten Punkten hat die Schulordnung, laut Verordnung des BMUKK vom 24.6.1974, Nr. 373, Gültigkeit. (Nachzulesen auf unserer Homepage!)

Vielen Dank!



Gertraud Seirlehner, Leitung VS-Steinbach/St.  
Stand 9.9.2024

U:

gelesen und zur Kenntnis genommen, Erziehungsberechtigte